



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**ausschließlich per E-Mail**

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

**nachrichtlich per E-Mail**

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2024**  
**Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Fortschreibung der Regelungen und Richtlinien für die  
Berechnung von Ingenieurbauten (BEM-ING) – Teil 3 „Berechnung  
von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“,  
Ausgabe 2024/04**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2023 vom  
13.06.2023 – StB 24/7192.70/23-3808000 –  
Aktenzeichen: StB 24/7192.70/23-3849789  
Datum: Bonn, 23.04.2024  
Seite 1 von 3

**I.**

Der mit ARS Nr. 12/2023 am 13.06.2023 veröffentlichte Teil 3 der „Rege-  
lungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingeni-  
eurbauten (BEM-ING)“ mit dem Stand 2023/03 wurde überarbeitet.

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5240  
Fax +49 228 99-300-807-5240

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 3

„Wesentliche Änderungen in den BEM-ING“ gegenüber der letzten Fassung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Bereitstellung der BEM-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ([www.bast.de](http://www.bast.de)) kostenlos heruntergeladen werden: Ingenieurbauwerke/Regelwerke.

## II.

Die neue Gliederung ist der „Übersicht über den Stand der BEM-ING – Stand 2024/04“ (Anlage 1) zu entnehmen.

## III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Ich bitte das Fernstraßen-Bundesamt, das ARS gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 ([ref-stb24@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb24@bmdv.bund.de)) zu senden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der BEM-ING, Teil 3 bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir bei Bedarf, spätestens aber bis zum 30.04.2025, mitzuteilen.





Seite 3 von 3

IV.

Mein ARS

Nr. 12/2023 vom 13.06.2023 – StB 24/7192.70/23-3808000 –

hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

*Scheele*

Tarifbeschäftigte

- Anlagen: 1. Übersicht über den Stand der BEM-ING – Stand 2024/04  
2. Wesentliche Änderungen in den BEM-ING, Teil 3 – Stand 2024/04



---

# Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING)

---

## Übersicht über den Stand der BEM-ING

---

### Stand 2024/04

---

Teil	Abschnitt	Stand
1 Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten	<i>in Vorbereitung</i>	
2 Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand	<i>in Vorbereitung</i>	
3 Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte	1 Richtlinie für die Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbauwes (RIBS-ING)	2023/03
	2 Berechnungsverfahren	2024/04
	3 Anforderungen für den Einsatz von Überfahrt-Hilfskonstruktionen	2016/08

## **Wesentliche Änderungen in den BEM-ING Teil 3, Abschnitt 2 – Stand 2024/04**

In den einzelnen Abschnitten der BEM-ING Teil 3, Abschnitt 2 ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Absatz 3.1**

Bei Bauwerken mit besonderen Randbedingungen kann die Straßenbauverwaltung Ausnahmen zu der Regel festlegen, nach der das Bauwerk nicht Bestandteil der Berechnungsstufe I sein kann, wenn der Bauwerkszustand nach RI-EBW-PRÜF mit ungenügend  $\geq 3,5$  oder die Schadensbewertung der Standsicherheit mit  $S \geq 3$  bewertet ist.

- **Absatz 3.4**

Gewölbereihen dürfen nach Berechnungsstufe I nachgewiesen werden, wenn nicht von den Anwendungsbedingungen abgewichen wird.

Rohre mit Ummantelung dürfen in Berechnungsstufe I nachgewiesen werden.